

## ► Kostenrecht

**Besser prüfen, bevor anerkannt wird**

| Erkennt die beklagte Partei den Klageanspruch an, ist für die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Klage im Zeitpunkt des Anerkenntnisses schlüssig und begründet war. |

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, fallen nach § 93 ZPO dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt. Wird in diesem Sinne ein sofortiges Anerkenntnis verneint, trägt der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits. Nach der Entscheidung des BGH (16.1.20, V ZB 93/18, Abruf-Nr. 214767) besteht keine Möglichkeit mehr, die Strategie zu ändern und die Schlüssigkeit der Klage in Zweifel zu ziehen, um hieraus eine günstigere Kostenentscheidung abzuleiten. Er widerspricht insoweit Stimmen in der obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Karlsruhe MDR 80, 501 und FamRZ 12, 1967; OLG Düsseldorf MDR 93, 801; OLG Hamm FamRZ 06, 1770, OLG Naumburg FamRZ 03, 1576). Diese Rechtsprechung ist mit der Entscheidung des BGH überholt.

**PRAXISTIPP** | Eine Partei, die den gegen sie geltend gemachten Anspruch anerkennt, ist dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (§ 307 S. 1 ZPO). Dieses enthält das Zugeständnis der Richtigkeit der tatsächlichen Klagebehauptungen und zugleich die Anerkennung, dass sich aus diesen Tatsachen die vom Kläger behaupteten Rechtsfolgen ableiten lassen. Der Anwalt muss also vor dem Anerkenntnis prüfen, ob der Anspruch auch schlüssig geltend gemacht wurde und dann die Entscheidung über den richtigen taktischen Weg treffen.

## ► Sicherheiten

**Schiedsverfahren über die Gewährung von Sicherheiten**

| Ein Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann konkret die Frage der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens im Hinblick auf den Streitgegenstand betreffen, z. B. Ansprüche auf Stellung einer Zahlungssicherheit. |

Ein Schiedsverfahren ist i. d. R. schneller und billiger als ein gerichtliches Erkenntnisverfahren. Es hat dazu den Vorteil, dass schon die Zusammensetzung im Hinblick auf den Streitgegenstand sachkundig erfolgen kann. Gerade bei der Stellung von Sicherheiten können diese Vorteile zum Tragen kommen. Die Schiedsabrede sollte aber auch präzise formuliert sein. Anderenfalls verlängert schon der Streit um die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens den Gesamtprozess. Beim OLG kann nach § 1032 Abs. 2 BGB nämlich bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Der BGH zeigt, dass die Vorschrift weit greift (19.9.19, I ZB 4/19, Abruf-Nr. 212078).

**MERKE** | Der beschränkende § 1033 ZPO ist danach auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wie Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) und Anordnung nach § 246 FamFG sowie auf selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anzuwenden. Eine Hauptsacheklage auf Sicherheitsleistung nach § 648a BGB a. F. fällt – auch soweit sie sichernden Charakter hat – nicht hierunter.



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 214767

Das müssen Sie  
prüfen



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 212078